



02.06

Schülerunfallversicherung

Seit In-Kraft-Treten des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) am 1. Januar 1996 muss sich gemäss Art. 3 KVG jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Laut Art. 28 KVG hat die obligatorische Krankenpflegeversicherung auch die Heilungskosten bei Unfällen zu decken.

Selbstbehalte bei der privaten Krankenkasse sind nicht gedeckt und gehen zu Lasten der Eltern.

Wir bitten Sie daher, einen Unfall Ihres Kindes – sei es während des Unterrichts, auf dem Schulweg, auf Schulreisen und Exkursionen oder in Lagern sowie bei anderen Schüleranlässen – **direkt Ihrer Krankenkasse zu melden.**

Sollten Sie in einer Unfall-Angelegenheit trotzdem Schwierigkeiten bei der Abrechnung mit der Krankenkasse haben, wenden Sie sich bitte an die Schulverwaltung (Tel. 052 320 00 77).

Sekundarschule Seuzach